

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM



RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMT

PRÜFUNG

DER

ORTSGEMEINDE QUIRNHEIM

BAD DÜRKHEIM, DEN 08.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungszeitraum	1
2. Haushaltswirtschaft	1
2.1 Ergebnishaushalt.....	2
2.2 Finanzaushalt	3
2.3 Bilanzen.....	4
2.4 Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage)	4
2.5 Verschuldung	4
2.5.1 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten.....	4
2.5.2 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten.....	5
2.6 Entlastung	5
2.7 Finanzwirtschaftliche Entwicklung	5
3. Einzelfeststellungen.....	6
3.1 Haushaltspläne und Jahresabschlüsse	6
3.1.1 Ziele und Kennzahlen.....	6
3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung	6
3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)	7
3.1.4 Zwischenberichte	8
3.1.5 Jahresabschlüsse.....	8
3.2 Hundesteuer.....	9
3.3 Sondernutzungsgebühren	9
3.4 Dorfgemeinschaftshaus.....	10

3.4.1 Nutzungsentgelte	10
3.5 Friedhof	11
3.5.1 Höhe der Gebühren.....	11
3.5.2 Abräumen von Grabstätten	12
3.6 Kindergarten.....	13
3.6.1 Mittagsverpflegung – Kalkulation der Entgelte	13
3.7 Ausbaubeitragssatzung	14

Anlage

Grundlagen der Finanzkraft der Ortsgemeinde 2017 bis 2021

Randnummernverzeichnis

Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

Randnummer 1: 3.1.1 Ziele und Kennzahlen

Es sind steuerungsggeeignete Ziele; Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

Randnummer 2: 3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Randnummer 3: 3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Randnummer 4: 3.1.4 Zwischenberichte

Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

Randnummer 5: 3.1.5 Jahresabschlüsse

Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse sind zukünftig einzuhalten.

Hundesteuer

Randnummer 6: 3.2 Hundesteuer

Eine angemessene Anhebung sollte erwogen werden.

Sondernutzungsgebühren

Randnummer 7: 3.3 Sondernutzungsgebühren

Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

Dorfgemeinschaftshaus und Vereinshaus

Randnummer 8: 3.4.1 Nutzungsentgelte

Da die Nutzungsentgelte seit 2013 Jahren unverändert sind, sollte die Möglichkeit einer Erhöhung geprüft werden.

Friedhof

Randnummer 9: 3.5.1 Höhe der Gebühren

Im Hinblick auf die Kostendeckung von nur 42,73 % sollten die Gebühren kalkuliert und entsprechend festgesetzt werden.

Randnummer 10: 3.5.2 Abräumen von Grabstätten

Die Erhebung einer Abräumgebühr bei Erwerb einer Grabstätte sollte erwogen werden.

Kindergarten

Randnummer 11: 3.6.1 Mittagsverpflegung – Kalkulation der Entgelte

Die Essensgelder sind unter Einbeziehung sämtlicher Aufwendungen neu zu kalkulieren und ggf. anzupassen.

Ausbaubeitragssatzung

Randnummer 12: 3.7 Ausbaubeitragssatzung

Die Fälligkeitsregelung sollte in der Ausbaubeitragssatzung auf einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides verkürzt werden.

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LStrG	Landesstraßengesetz
RGPA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
VV	Verwaltungsvorschrift

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

der Ortsgemeinde Quirnheim
793 Einwohner (Stand 31.12.2021)

Verbandsgemeinde Leiningerland

aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO

1. Prüfungszeitraum

Die Prüfung erstreckte sich auf ausgewählte Teile des Verwaltungshandelns ab dem Haushaltsjahr 2018. Soweit erforderlich wurden auch Vorgänge aus früheren Jahren einbezogen. Das Schwerpunkt lag auf Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

2. Haushaltswirtschaft

Dargestellt sind nachfolgend die vom Gemeinderat beschlossenen Abschluss- und Planzahlen, die dem RGPA bis zum Abschluss der Prüfungs-handlungen vorgelegt wurden. Die erforderlichen Jahresabschlüsse waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfberichtes bis zum Haushaltsjahr 2018 erstellt. Die weiteren Auswertungen ab dem Haushaltsjahr 2019 basieren auf den vorliegenden Planzahlen.

2.1 Ergebnishaushalt

Erträge

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
	Jahresabschluss		Plan					
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	1.062.924	1.234.094	1.265.240	1.255.970	1.407.040	1.379.300	2.320.370	
Zins- und sonstige Finanzerträge	-60	1.140	500	500	0	770	0	
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0	
Insgesamt	1.062.864	1.235.233	1.265.740	1.256.470	1.407.040	1.380.070	2.320.370	

Aufwendungen

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
	Jahresabschluss		Plan					
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	1.083.841	1.163.322	1.419.290	1.377.640	1.484.200	1.418.130	1.582.050	
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	2.427	562	3.130	6.150	570	400	300	
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	1.500	1.000	1.000	500	
Insgesamt	1.086.269	1.163.883	1.422.420	1.385.290	1.485.770	1.419.530	1.582.850	

Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	
	Jahresabschluss		Plan					
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-20.918	70.772	-154.050	-121.670	-77.160	-38.830	738.320	
Finanzergebnis	-2.487	578	-2.630	-5.650	-570	370	-300	
Ordentliches Ergebnis	-23.405	71.350	-156.680	-127.320	-77.730	-38.460	738.020	
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	-1.500	-1.000	-1.000	-500	
Einstellungen in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	0	0	0	0	0	0	
Entnahmen aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	16.800	0	0	0	0	0	0	
Jahresergebnis	-6.605	71.350	-156.680	-128.820	-78.730	-39.460	737.520	

2.2 Finanzhaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	29.234	67.170	-136.400	-118.290	-39.180	-3.760	761.980
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	29.051	451.409	168.890	84.000	123.940	49.950	2.202.700
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	18.754	8.800	93.100	67.020	89.540	41.000	268.700
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	112.391	560.483	544.500	126.590	81.100	112.700	649.900
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-83.340	-109.074	-375.610	-42.590	42.840	-62.750	1.552.800
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-54.106	-41.904	-512.010	-160.880	3.660	-66.510	2.314.780
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691,692)	0	0	375.610	42.590	0	62.750	0
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792)	10.000	10.000	28.600	20.500	144.000	144.000	144.000
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	-10.000	-10.000	347.010	22.090	-144.000	-81.250	-144.000

Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	29.234	67.170	-136.400	-118.290	-39.180	-3.760	761.980
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	10.000	10.000	28.600	20.500	144.000	144.000	144.000
= "freie Finanzspitze"	19.234	57.170	-165.000	-138.790	-183.180	-147.760	617.980
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0	0	0	0	0	0	0
verbleibende Finanzspitze	19.234	57.170	-165.000	-138.790	-183.180	-147.760	617.980

2.3 Bilanzen¹

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
Bilanzsumme	5.294.344,78 €	5.830.638,75 €			
Eigenkapital	1.367.628,21 €	1.438.978,35 €			
Eigenkapitalquote (%)	25,83	24,68			
Infrastrukturintensität (%)	61,78	64,55			
Sonderpostenquote 1 (%)	67,92	67,36			
Sonderpostenquote 2 (%)	69,80	70,08			
Verbindlichkeitenquote (%)	4,56	6,42			

2.4 Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage)

	2017	2018	2019	2020	2021
	Euro/Einw.				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	691,25	852,90	915,87	763,44	940,11
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	-135,80	-41,64	-30,53	-184,59	-95,84

2.5 Verschuldung

2.5.1 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

Die Schulden der Ortsgemeinde aus der Aufnahme von Investitionskrediten beliefen sich Ende des Jahres 2018² auf 60 T€ (78 €/Einw.) Die Pro-Kopf-Verschuldung lag damit im Jahr 2018 um 270 €/Einw. unter dem Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden unter 1.000 Einwohner von 348 €/Einw³. Im Rahmen der weiteren Finanzplanung wird bis Ende 2023 mit Investitionskrediten i.H.v. 58 T€ gerechnet. Um die Verschuldung weiterhin abzubauen und die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erlangen, sind Investitionen zeitlich zu strecken und es ist, soweit vertretbar, davon abzusehen.

¹ Eigenkapitalquote = Eigenkapital/Bilanzsumme

Infrastrukturintensität = Infrastrukturvermögen/Bilanzsumme

Sonderpostenquote 1 = Sonderposten/Bilanzsumme

Sonderpostenquote 2 = Sonderposten/Anlagevermögen

Verbindlichkeitenquote = Verbindlichkeiten/Bilanzsumme

² 772 Einwohner 31.12.2018; T 6, StatLA RLP Bevölkerung der Gemeinden A I – hj 2/18

³ Investitionskredite 348 €, Liquiditätskredite 289 €; T 25, StatLA RLP Schulden öffentliche Haushalte L III – j/18

2.5.2 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

Ende 2018 hatte die Ortsgemeinde Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten i.H.v. 181 T€ (235 €/Einw.) Die Pro-Kopf-Verschuldung lag damit um 54 €/Einwohner unter dem Landesdurchschnitt von 289 €/Einw. der Ortsgemeinden in der Größenklasse bis 1.000 Einwohner. Nach zwischenzeitlichem Anstieg⁴, sieht die Haushaltsplanung bis Ende des Jahres 2023 einen vollständigen Abbau der Kreditbelastung vor, und rechnet mit einer Liquiditätsreserve von rd. 1.627 T€ und einer weiteren Zunahme auf 2.754 T€ bis Ende 2024.

In den zwei folgenden Planjahren (aktuell 2025 und 2026) ist dann bereits ein Verbrauch der Reserve von rd. 689 T€⁵ eingeplant.

Um die zu erwartende Haushaltsentwicklung zu erreichen und den raschen Verbrauch der ggf. aufgebauten Reserven zu verhindern, müssen die Ertragsquellen ausgeschöpft und die konsumtiven Aufwendungen auf den notwendigen Bedarf beschränkt werden.

2.6 Entlastung

Die Entlastung durch den Gemeinderat (§ 114 Abs. 1 GemO) war erteilt bis zum Haushaltsjahr 2018 (Beschluss vom 31.05.2022).

2.7 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen lagen lediglich die Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2018 vor. Der Abgleich der Ergebnisse der Haushaltjahre 2017 und 2018 mit den jeweiligen Planzahlen zeigte zum Teil sehr deutliche Abweichungen. Einer Prognose der finanzwirtschaftlichen Entwicklung anhand der Planzahlen für die weiteren Haushaltjahre wäre daher keine hinreichende Aussagekraft zuzumessen. Insoweit musste hierauf verzichtet werden.

⁴ Geplanter Stand der Liquiditätskredite zum Jahresbeginn 2023: 544.025,00 €, S. 171 HPL 2023/2024

⁵ Seite 82 HPL 2023/2024

3. Einzelfeststellungen

3.1 Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

3.1.1 Ziele und Kennzahlen

Die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse enthalten bisher keine Ziele und Kennzahlen. Lt. Auskunft der Verwaltung werden ab dem Haushaltsjahr 2024 über das Programm IKVS Kennzahlen in den Haushaltsplänen der Ortsgemeinde ausgewiesen.

In jedem Teilhaushalt sind nach § 4 Abs. 6 GemHVO die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorhaben anzugeben.

Die Planung, Steuerung und Kontrolle der Haushaltswirtschaft mit Produkten, Zielen und Kennzahlen sind wesentliche Merkmale des neuen Haushaltungsrechts. Die angestrebte Steuerung der kommunalen Haushalte setzt voraus, dass möglichst operable und messbare Ziele angegeben werden, um die nachträgliche Kontrolle der Zielerreichung zu gewährleisten.

- 1 Es sind steuerungsgeeignete Ziele; Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung und eine Dienstanweisung hierzu existierten noch nicht.⁶

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden (§ 12 Abs. 1 GemHVO). Sie ist auch zur sachgerechten Bemessung von Gebühren und Entgelten - beispielsweise für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses (vgl. Punkt 3.4 der Prüfungsmittelung) - erforderlich. Die Grundsätze sind in einer Dienstanweisung zur regeln (§ 12 Abs. 3 GemHVO).

⁶ In der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland –DA Kasse- vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die Kosten- und Leistungsrechnung eine separate Dienstanweisung erstellt wird.

- 2 Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die interne Leistungsverrechnung hat die Aufgabe, die Aufwendungen und Auszahlungen verursachungsgerecht den Bewirtschaftungseinheiten⁷ anzulasten, die letztendlich auch die Leistungen in Anspruch genommen haben.

Gegenstand der internen Leistungsverrechnungen ist die Ermittlung und Verteilung sämtlicher Steuerungs- und Serviceleistungen innerhalb einer Kommune. Die interne Finanzsteuerung zwischen den einzelnen Teilhaushalten, Produktbereichen, Produktgruppen, Produkten und Leistungen wird unterstützt, ein verursachungsgerechter Ressourcenverbrauch dargestellt.⁸

Die GemO und GemHVO machen keine Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung und des Verfahrens zur Verrechnung interner Leistungsbeziehungen. Daher sind die Grundsätze für die interne Leistungsverrechnung in einer Dienstanweisung zu regeln.⁹ Auch in der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland -DA Kasse- vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die „Interne Leistungsverrechnung“ eine separate Dienstanweisung erstellt wird. Eine solche Dienstanweisung wurde bisher nicht erlassen.

- 3 Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

⁷ vgl. § 4 Abs. 8 GemHVO; Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit

⁸ Muster einer Dienstanweisung über die Verrechnung interner Leistungsbeziehungen gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO des Gemeinde- und Städtebundes, Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft, Beschlussvorlage vom 04.09.2008

⁹ vgl. § 4 Abs. 10 GemHVO

3.1.4 Zwischenberichte

Berichte über den Stand des Haushaltsvollzuges während des Haushaltsjahres wurden bislang nicht erstellt.

Zwischenberichte über den Stand des Haushaltsvollzugs sind in der Regel halbjährlich zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Ungeachtet der rechtlichen Vorgaben ermöglicht die Berichtspflicht dem Ortsgemeinderat, während eines Haushaltsjahres steuernd in den Haushaltsvollzug einzutreten, unter Umständen auch durch eine Nachtragshaushaltssatzung.

- 4 Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

3.1.5 Jahresabschlüsse

Die Abschlüsse der Haushaltsjahre 2017 und 2018 wurden wie folgt erstellt, geprüft und festgestellt:

Haushaltsjahr	Erstellt am	Geprüft durch Rechnungsprüfungsausschuss am	Feststellung und Entlastung am
2017	16.07.2019	24.09.2019	13.11.2019
2018	11.01.2022	16.02.2022	31.05.2022

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 108 Abs. 4 GemO) und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorzulegen (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO). Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (§ 114 Abs. 1 GemO).

Die rechtzeitige Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist ein Nachweis für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung im Sinne des § 93 Abs. 2 Satz 2 GemO. Durch die verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses fehlen dem Ortsgemeinderat und der Aufsichtsbehörde verbindliche Grundlagen für die Prüfung und Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit.

higkeit der Gemeinde. Ein um Jahre verspäteter Jahresabschluss kann seine Funktion nicht erfüllen.

Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 wurden nicht rechtzeitig festgestellt. Der Jahresabschluss 2019 lag bis zur Erstellung des Prüfberichts noch nicht vor.

- 5 Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse zukünftig einzuhalten.

3.2 Hundesteuer

Das jährliche Hundesteueraufkommen beträgt bei den derzeitigen Steuersätzen (erster Hund 66 €, zweiter Hund 90 €, dritter Hund 120 €)¹⁰ etwa 6.100 €¹¹.

Die Hundesteuerbeträge für den ersten und zweiten Hund sind im Vergleich zu denen anderer Ortsgemeinden in der VG Leiningerland niedrig. In verschiedenen Ortsgemeinden werden für den ersten Hund bis zu 84 € und für den zweiten Hund bis zu 108 € erhoben.

- 6 Eine angemessene Anhebung sollte erwogen werden.

3.3 Sondernutzungsgebühren

Für die Erteilung von Erlaubnissen zur Sondernutzung von Straßen und Plätzen werden keine Sondernutzungsgebühren (z. B. für das Aufstellen von Baugerüsten und Containern, die Lagerung von Baumaterial) erhoben; die hierfür erforderliche Satzung wurde bisher nicht erlassen.

Der Gebrauch von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf einer Erlaubnis (§§ 41 und 42 LStrG). Die Ortsgemeinde kann nach Erlass einer entsprechenden Satzung Gebühren für die Sondernutzung verlangen (§ 47 LStrG i.V.m. § 2 KAG).

¹⁰ Lt. Nachtragshaushaltsplan 2022 Ortsgemeinde Quirnheim

¹¹ Planzahl für das Haushaltsjahr 2022 inkl. Nachtrag

Nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung (§ 94 Abs. 2 GemO) ist die Ortsgemeinde gehalten, diese Gebühren zu erheben.

- 7 Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

3.4 Dorfgemeinschaftshaus

3.4.1 Nutzungsentgelte

Die Ortsgemeinde erhebt von den Nutzern des Dorfgemeinschaftshauses (Bürgerhaus) privatrechtliche Nutzungsentgelte entsprechend der Haus- und Benutzungsordnung für das (Bürgerhaus) der Ortsgemeinde Quirnheim vom 29.04.2013.

Bei der Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen der Jahre 2018 bis 2022¹² (Produkt 573121 Bürgerhaus) ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kostendeckungsgrad
2018	12.355 €	21.786 €	-9.432 €	56,71%
2019	12.820 €	23.950 €	-11.130 €	53,53%
2020	11.220 €	22.460 €	-11.240 €	49,96%
2021	11.460 €	23.940 €	-12.480 €	47,87%
2022	11.160 €	23.070 €	-11.910 €	48,37%
Ergebnis gesamt	59.015 €	115.206 €	-56.192 €	51,23%

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht für das Dorfgemeinschaftshaus ein voraussichtliches Gesamtdefizit i.H.v. rd. 56 T€, das durch allgemeine Deckungsmittel finanziert werden muss. Die Nutzungsentgelte wurden letztmals im Jahr 2013 angepasst.

Die Erträge aus privatrechtlichen Entgelten decken seit Jahren nicht einmal die laufenden Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Abfallbe seitigung.

¹² Für die Haushaltjahre 2018 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

Nach dem Einnahmebeschaffungsgrundsatz des § 94 Abs. 2 GemO sind die Kosten der öffentlichen Einrichtungen vorrangig durch die Erhebung von angemessen Nutzungsentgelten zu decken.

- 8 Da die Nutzungsentgelte seit 2013 unverändert sind, sollte die Möglichkeit einer Erhöhung geprüft werden.

3.5 Friedhof

3.5.1 Höhe der Gebühren

Grundlage für das Friedhofswesen ist die Friedhofssatzung in der Fassung vom 19.09.2013 i.V.m. der Friedhofsgebührensatzung und deren Anlage vom 27.01.2021.

Das Ergebnis des Produkts Friedhof (Produkt 553001) stellt sich in den Haushaltsjahren 2018 bis 2022¹³ wie folgt dar:¹⁴

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kosten-deckungsgrad
2018	4.794 €	8.096 €	3.303 €	59,21%
2019	6.220 €	12.830 €	6.610 €	48,48%
2020	6.370 €	16.970 €	10.600 €	37,54%
2021	8.070 €	20.960 €	12.890 €	38,50%
2022	7.670 €	18.660 €	10.990 €	41,10%
Ergebnis	33.124 €	77.516 €	44.393 €	42,73%

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht ein voraussichtlicher Fehlbetrag von ca. 44 T€. Die Ausgaben können nur zu 42,73 % aus Gebühren gedeckt werden. Selbst bei Berücksichtigung eines 20%igen Abschlags für das „Öffentliche Grün“ würde im Gesamtzeitraum noch ein Fehlbetrag von ca. 29 T€ verbleiben.

Die Friedhofsgebühren wurden zuletzt lt. Auskunft der Verwaltung im Jahr 2012 angehoben.

¹³ Für die Haushaltjahre 2019 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

¹⁴ Inkl. den nachrichtlichen Aufwendungen für Interne Verrechnung – Hausdienste/Bauhof

Die Gebührensätze der Wahlgrabstätten (z. B. Einzelgrab 884 €, Doppelgrab 1.764 €) sind im Vergleich zu den anderen Ortsgemeinden innerhalb des Landkreises¹⁵ im oberen Bereich. Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die weitgehend aus Entgelten zu finanzieren sind. Die Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulierenden und regelmäßig der Kostenentwicklung anzupassen.¹⁶

- 9 Im Hinblick auf die Kostendeckung von nur 42,73 % sollten die Gebühren kalkuliert und entsprechend festgesetzt werden.

3.5.2 Abräumen von Grabstätten

Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit sind die Grabstätten von den Nutzungsberichtigten bzw. deren Erben¹⁷ abzuräumen; Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind zu entfernen.¹⁸ Dieser Verpflichtung wird oft nicht nachgekommen, so dass die Ortsgemeinde die Abräumung der Gräber auf ihre Kosten vornehmen muss. Außerdem ist die Ermittlung der Nutzungsberichtigten bzw. der Erben teilweise zeitaufwendig.

Die Erhebung von Gebühren für die Entfernung der Grabmale und sonstiger Grabausstattungen ist bei einer entsprechenden Satzungsregelung bereits bei Erwerb der Grabstätten zulässig. Dabei ist auch die Möglichkeit zu geben, das Grab gegen Rückerstattung dieser Gebühr selbst abzuräumen¹⁹. Bei dieser Handhabung wären zumindest die der Ortsgemeinde entstehenden Kosten für Abräumungen in etwa gedeckt.

- 10 Die Erhebung einer Abräumgebühr bei Erwerb einer Grabstätte sollte erwogen werden.

¹⁵ Für das Einzelgrab werden innerhalb des Landkreises Gebühren bis 884 € und für das Doppelgrab bis 1.764 € verlangt.

¹⁶ Bei der Ermittlung der Kosten darf die Kostenentwicklung der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre zu erwartende Kostenentwicklung berücksichtigt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 4 KAG).

¹⁷ § 1922 BGB

¹⁸ § 24 Abs.2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Quirnheim vom 19.09.2013.

¹⁹ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31. Oktober 2002, Az.: 12 A 11270/02.OVG.

3.6 Kindergarten

3.6.1 Mittagsverpflegung – Kalkulation der Entgelte

In der Kindertagesstätte „Die Weebach Kids“ wird für eine Mahlzeit ein Kostenbeitrag von 3,00 € erhoben. Die Eltern werden gem. § 8 Abs. 5 der Satzung für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte Quirnheim und die Erhebung von Elternbeiträgen vom 23.01.2013 herangezogen.

Lt. Auskunft der Verwaltung werden nur die Kosten für die Lebensmittel, Getränke und den Personalkostenanteil auf die Eltern umgelegt.²⁰ Der Gesamtaufwand für die Mittagsverpflegung besteht aus den Aufwendungen für die Räumlichkeiten, den Betriebskosten (Verbrauchsmaterial, Wasser, Energie etc.) und der benötigten Ausstattung bzw. Investitionen. Zur sachgerechten Ermittlung von Entgelten ist die Kenntnis des gesamten Aufwandes, der für die Mittagsverpflegung anfällt, erforderlich. Hierzu benötigt es einer entsprechenden Übersicht.

Auf Grundlage dieser Übersicht sollte mithilfe einer Kalkulation entschieden werden, welche Beträge den Eltern in Rechnung zu stellen sind und welcher Anteil durch die Ortsgemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen werden muss. Sogenannte soziale Härtefälle können über das Bildungs- und Teilhabepaket oder den Sozialfond des Landes berücksichtigt werden.

- 11 Die Essensgelder sind unter Einbeziehung sämtlicher Aufwendungen neu zu kalkulieren und ggf. anzupassen.

²⁰ vgl. Beschlussvorlage 2021-0865 „Erhöhung des Essensgeldes und Änderung des Abrechnungsverfahrens“

3.7 Ausbaubeuratssatzung

Vorausleistungen und Ausbaubeuräge waren nach der Ausbaubeuratssatzung drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.²¹

Das Kommunalabgabengesetz überlässt es den Gemeinden, die Fälligkeit in der Beitragssatzung zu bestimmen²². Die den Beitragsschuldner eingeräumte Zahlungsfristen sind vergleichsweise lang. Im Erschließungsbeitragsrecht sind die einmaligen Beiträge einen Monat nach der Bekanntgabe fällig (§ 135 BauGB). Diese Frist erscheint zur zeitnahen Forderungseinziehung sachgerecht. Die längere Fälligkeitsregelung für die Ausbaubeuräge kann zu Zinsnachteilen führen.

- 12 Die Fälligkeitsregelung sollte in der Ausbaubeuratssatzung auf einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheids verkürzt werden.

Im Auftrag



René Planer
Leiter des RGPA


Meckel
Reis

(Prüfungsbeauftragte)

²¹ vgl. § 12 Abs. 1 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlage (Ausbaubeuratssatzung wiederkehrende Beiträge) in der Ortsgemeinde Quirnheim vom 08.03.2016

²² Die Regelung im KAG 1986, die ein dreimonatiges Zahlungsziel vorgesehen hat, gilt nicht mehr

Grundlagen der Finanzkraft

		Ortsgemeinde Quirnheim					Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse				
		2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018	2019	2020	2021
Einwohner (Stand: 30. Juni)		767	781	768	787	794	unter 1 000 Einwohner				
Haushaltsjahr		2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018	2019	2020	2021
a) Steuereinnahmekraft ¹⁾		- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
Grundsteuer		105,11	106,45	114,61	106,23	129,24	112,70	114,74	116,11	118,90	121,70
Gewerbesteuer		74,69	164,45	146,75	139,10	156,57	198,82	215,20	220,92	219,18	266,84
Realsteueraufbringungskraft		179,80	270,90	261,36	245,33	285,81	311,52	329,94	337,03	338,08	388,54
- Gewerbesteuerumlage		-13,39	-29,71	-24,65	-12,74	-13,87	-35,65	-38,88	-37,11	-20,08	-23,64
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		473,32	505,37	544,29	495,72	530,49	397,08	432,47	458,72	428,57	473,56
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		23,69	24,60	28,70	29,97	32,99	20,58	25,23	29,00	31,06	31,08
Steuereinnahmekraft		663,43	771,15	809,71	758,27	835,42	693,53	748,76	787,63	777,63	869,54
b) Schlüsselzuweisungen ²⁾		31,38	84,44	110,63	10,06	118,36	139,69	149,04	163,49	175,65	182,01
Zusammen (a+b):		694,80	855,59	920,34	768,34	953,77	833,21	897,80	951,12	953,28	1.051,55
c) Realsteuerhebesätze		- v. H. -					- v. H. -				
Grundsteuer A		300	300	300	300	300	324	326	327	328	330
Grundsteuer B		365	365	365	365	365	377	379	380	381	383
Gewerbesteuer		380	380	380	380	380	371	373	373	374	374
d) Steuereinnahmen		- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
Grundsteuer A		11,67	11,69	11,53	11,55	12,17	11,28	11,25	11,13	11,20	11,10
Grundsteuer B		84,55	85,27	92,57	84,04	102,75	95,68	97,62	98,98	101,01	102,88
Gewerbesteuer		74,30	165,32	146,37	138,37	150,63	193,16	212,13	216,52	214,46	252,50
- Gewerbesteuerumlage		-13,39	-29,71	-24,65	-12,74	-13,87	-35,65	-38,88	-37,11	-20,08	-23,64
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer		473,32	505,37	544,29	495,72	530,49	397,08	432,47	458,72	428,57	473,56
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer		23,69	24,60	28,70	29,97	32,99	20,58	25,23	29,00	31,06	31,08
Sonstige Steuern		5,72	5,93	6,44	6,47	6,61	5,34	5,69	5,67	6,15	6,48
Zusammen:		659,87	768,45	805,24	753,38	821,76	687,36	745,50	782,91	772,38	853,94
e) Schlüsselzuweisungen ²⁾		31,38	84,44	110,63	10,06	118,36	139,69	149,04	163,49	175,65	182,01
f) Insgesamt (d+e)		691,25	852,90	915,87	763,44	940,11	827,05	894,54	946,40	948,03	1.035,95

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz